

VERORDNUNGSBLATT DER

MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 15.12.2025

7. Verordnung: Leistungsprämienverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE PAUSCHALE AUSBEZAHLUNG DER LEISTUNGSPRÄMIE

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz hat in der Sitzung vom 13.11.2025 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 8 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 19/2005 idgF, nachstehende Verordnung zu erlassen:

§ 1

Anspruch auf eine pauschale Leistungsprämie

(1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 Prozent des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit Beginn des Dienstverhältnisses.

(2) Wird der Arbeitserfolg im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG 2005 als "nicht aufgewiesen" beurteilt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs. 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu. Die Feststellung über den aufgewiesenen Arbeitserfolg hat gemäß § 63 GAG 2005 zu erfolgen. Sofern der Bedienstete sein Einverständnis erklärt und auch aus Sicht des Dienstgebers kein Änderungsbedarf bei der Leistungsbeurteilung gesehen wird, kann eine Beurteilung fortgeschrieben werden.

§ 2

Wirksamkeit

Die Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

W a l t e r G o h m